



Benutzungsordnung der Computereinrichtungen

A. Allgemeines

Die Computereinrichtungen der Schule und das Internet können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler Zugriff auf Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten.

Das Otto-Hahn-Gymnasium Saarbrücken gibt sich deshalb für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Benutzungsordnung. Diese gilt für die Nutzung von Computern und des Internets durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Arbeitsgemeinschaften sowie zu unterrichtlichen Zwecken im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts im Raum 112 (nur Oberstufenschülerinnen und -schüler). Auf eine rechnergestützte Schulverwaltung findet die Benutzungsordnung keine Anwendung.

Teil B der Benutzungsordnung gilt für jede Computer- und Internetnutzung, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung der Computereinrichtungen der Schule und des Internet zu unterrichtlichen Zwecken im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts im Raum 112 (nur Oberstufenschülerinnen und -schüler).

Alle Schülerinnen und Schüler des OHG werden über diese Benutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung der vernetzten Schulcomputer und den Internetzugang. Mit ihrer Zustimmung wird den Schülerinnen und Schülern ein Benutzerkonto mit individuellem Passwort ausgestellt.

B. Regeln für jede Nutzung

Anmeldung an den Computern und für den Internetzugang

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden und das vom Administrator erteilte Passwort geändert werden; ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC bzw. beim benutzten Dienst abzumelden.

Die Nutzung des WLANs am OHG ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nur mit den schuleigenen mobilen Endgeräten erlaubt. Vor der Verbindung zum Internet muss sich die Schülerin bzw. der Schüler mit seiner individuellen Nutzerkennung authentifizieren.

Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet dieses einer Lehrkraft mitzuteilen. Das Ausspähen und Weitergeben von Passwörtern ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern. Bei Partner- oder Gruppenarbeit an einem Rechner trägt der Benutzer, der angemeldet ist, die Verantwortung.



Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computereinrichtungen und des Internetzugangs begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Schulleitung oder von ihr beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

Datenspeicherung auf schulischen Datenträgern

Das Speichern von Daten auf Datenträgern der Schule ist nur für unterrichtliche Zwecke erlaubt und dient der Sicherung von Unterrichtsergebnissen der Schülerinnen und Schüler. Benutzern ist es aus Gründen des Datenschutzes untersagt, personenbezogenen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, Lebenslauf oder ähnliches) auf den Computern der Schule zu speichern. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich auf den externen Datenträgern der Schülerinnen und Schüler gespeichert werden (USB-Speicher oder ähnliches). Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von gespeicherten Daten, die von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

Schutz der schuleigenen Geräte und deren Peripherie

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Bei Störungen oder Schäden muss die Benutzung des betroffenen Gerätes sofort eingestellt werden und die Störungen sind sofort einer Lehrkraft zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§ 823 Abs. 3 BGB).

Elektronische Geräte und ihr Zubehör sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen, des Netzwerkes und der mobilen Geräte des OHG sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung des Administrators durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Insbesondere die Installation von Computerspielen und das Spielen im Netz, falls nicht für den Unterricht benötigt, sind nicht gestattet. Jegliches Umgehen der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen und auch der Versuch dieser Umgehung sind verboten. Ein Nutzer/eine Nutzerin verstößt auch gegen die vorliegende Benutzungsordnung, falls er/sie vorsätzlich oder fahrlässig Schadsoftware über ein externes Medium auf die schuleigenen Geräte überträgt (siehe auch *Gesetzlich verbotene Nutzungen*).

Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken, Filmen, Musik etc.) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Fremdgeräte (beispielsweise persönliche Notebooks) dürfen nur mit Zustimmung einer Lehrkraft und nur unter ihrer ständigen Aufsicht an das Netzwerk angeschlossen und genutzt wer-



den. Spezielle Ausnahmeregelungen für den Raum 112 sind Teil C dieser Benutzungsordnung bezüglich der Nutzung von Fremdgeräten im Netzwerk des OHG zu entnehmen.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die Nutzung der Computereinrichtungen und des Internets ist nur im Unterricht und im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die Nutzung der Computereinrichtungen und des Internets zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

Sofern von einer Lehrkraft in ihrer eigenen Verantwortung, innerhalb ihres Unterrichts und unter ihrer Aufsicht anders angeordnet ist ein ungefilterter Zugang ins Internet für Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule untersagt.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt werden oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

Gesetzlich verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und einer Lehrkraft Mitteilung zu machen.



Insbesondere bei der Nutzung des Internetzuganges ist zu beachten, dass nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind: Ausspähen von Daten (§202a StGB), unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§303a StGB), Computersabotage (§303b StGB) und Computerbetrug (§263a StGB), die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§130 StGB), die Verbreitung gewisser Formen von Pornographie im Netz (§184 Ziffer 3 StGB), Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie (§ 184 Ziffer 5 StGB), Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§ 185 ff StGB), Beschimpfungen von Bekennnissen, Religionen oder Weltanschauungen (§ 166 StGB), Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software oder die Eingabe geschützter Werke in eine DV-Anlage (§§ 106 ff. UrhG). In einigen Fällen ist bereits der Versuch strafbar.

Bildschirmübertragung

Eine Lehrperson ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Bildschirm einer Schülerin bzw. eines Schülers zu spiegeln und bei Handlungsbedarf fernzusteuern. Eine Lehrperson darf einen stattfindenden Verstoß gegen diese Benutzungsordnung dokumentieren und die Schulleitung darüber informieren. Die Schülerin bzw. der Schüler wird über eine gerade stattfindende Bildschirmübertragung informiert (z. B. über ein Symbol „blinkendes Augenpaar“ in der Taskleiste).

C. Ergänzende Regeln für die Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts im Raum 112

Im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts ist ein Nutzungsrecht nur zu unterrichtlichen Zwecken und nur für Oberstufenschülerinnen und -schüler gewährt worden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können zu unterrichtlichen Zwecken – sofern von der Administration freigeschaltet – mit ihren eigenen mobilen Endgeräten das Internet über WLAN/LAN im Raum 112 nach Authentifikation durch die eigene individuelle Nutzerkennung nutzen. Dafür muss die Netzwerkkonfiguration der eigenen mobilen Endgeräte ausschließlich durch die schuleigenen Systeme bestimmt werden.

D. Schlussvorschriften

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Die jeweils gültige Fassung hängt in der Schule aus und geht im Zweifel allen anderen Fassungen vor. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht besteht nicht.

(angelehnt an die Muster der Länder NRW und Bayern)